

## **Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg**

vom 09.12.2013

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Ausgrabungen und Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrab- u. Wahlgrabstätten
- § 15 - Nutzungsberechtigung
- § 16 - Gemeinschaftsanlagen
- § 17 - Kriegsgrabstätten

#### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 - Gestaltungsvorschriften

#### VI. Grabmale

- § 20 - Zustimmungserfordernis
- § 21 - Anlieferung und Aufstellung
- § 22 - Standsicherheit der Grabmale
- § 23 - Unterhaltung
- § 24 - Entfernung

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 - Allgemeines  
§ 26 - Vernachlässigung

VIII. Trauerhallen

§ 27 - Benutzung der Trauerhallen

IX. Schlussvorschriften

§ 28 - Alte Rechte  
§ 29 - Haftung  
§ 30 - Gebühren  
§ 31 - Ordnungswidrigkeiten  
§ 32 - In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe im OT Pobershau und im OT Reitzenhain. Außerdem gilt diese für die Trauerhalle in Marienberg sowie die Trauerhallen in den Ortsteilen Kühnhaide, Lauterbach, Pobershau, Reitzenhain, Rübenau, Satzung und Zöblitz. Die Trauerhallen werden zu einer Einrichtung zusammengefasst und deshalb wird auch eine einheitliche Nutzungsgebühr erhoben.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Marienberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Marienberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden.

Auch auf nichtgemeindlichen Friedhöfen obliegt die Betreuung der Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg. Die Trauerhallen dienen der Aufbewahrung der Leichen sowie der Verabschiedung in angemessener Umgebung.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Große Kreisstadt Marienberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Als zuständige Behörde kann das Landratsamt Erzgebirgskreis die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

(3) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(4) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 2 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

## **§ 7 Dienstleistungserbringer**

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet vom § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die Dienstleistungserbringer haben vor ihrer Zulassung durch die Friedhofsverwaltung folgende Erklärung schriftlich abzugeben:  
"Ich verpflichte mich, die Große Kreisstadt Marienberg von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die gegen sie im Zusammenhang mit meiner gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof von Dritten erhoben werden."

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

#### **§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so wird keine Haftung von der Friedhofsverwaltung übernommen. Eine Entnahme während der Ruhezeit von 20 Jahren sowie eine nachträgliche Entnahme sind nicht gestattet.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(6) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 11 Ruhezeit**

Die Mindestruhezeit beträgt für Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 15 Jahre und bei älteren Verstorbenen 20 Jahre. Bei Aschen beträgt die Regelruhezeit 20 Jahre.

### **§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder durch sie beauftragte Dritte durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden auf dem Friedhof in Pobershau unterschieden in:

a) Reihengrabstätten - Einzelgrab (Erdgrab und Urnengrab)

b) Wahlgrabstätten - Einzelgrab und Doppelgrab

c) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit einfachster Pflege -Wiesengräber (Erdwiesengrab, Urnenwiesengrab und Grab auf Grabsteinwiese)

d) Kriegsgrabstätten.

Die Grabstätten werden auf dem Friedhof in Reitzenhain unterschieden in:

a) Reihengrabstätten - Einzelgräber (Erdgrab und Urnengrab)

b) Wahlgrabstätten - Einzelgräber, Doppelgräber und Urnengräber

c) Grabstätten in der Urnengrabgemeinschaftsanlage,

d) Grabstätten mit einfachster Pflege (Wiesengräber).

(3) Auf den Friedhöfen Pobershau und Reitzenhain sind Neuanlagen von Grüften und Grabgebäuden nicht zugelassen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(6) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

##### **§ 14 Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach beginnend mit dem Zeitpunkt der Bestattung (ohne Antrag belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es wird vom Friedhofsträger eine Grabanweisung für die Nutzungsdauer ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätte - Einzelgräber (Urnengrab)
- b) Reihengrabstätte - Einzelgräber (Erdgrab)

(3) In einer Einzelgrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Auch spätere Urnenbeisetzungen sind nicht erlaubt.

(4) Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.

(5) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen bei denen für eine bestimmte Dauer auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

(6) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten unterschieden. In der Einzelgrabstätte kann nur ein Verstorbener, in der Doppelgrabstätte zwei Verstorbene und in der Gruft (je nach Größe der Gruft) bis zu vier Verstorbene beigesetzt werden. Weitere Urnenbeisetzungen sind nicht erlaubt.

## **§ 15 Nutzungsberechtigung**

(1) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

(2) Mit der beiderseitigen Unterzeichnung und Aushändigung der Grabanweisung bzw. Grabpflegevereinbarung wird das Nutzungsrecht verbindlich.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;



- d) auf die Geschwister;
- e) auf die Großeltern;
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben;
- i) auf sonstige Dritte.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 16 Gemeinschaftsanlagen**

(1) Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie befinden sich innerhalb eines begrenzten Grabfeldes - geschlossene Rasenfläche, als Grüne Wiese bezeichnet - .

Die Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Es besteht kein Anspruch auf Gestaltung und Unveränderlichkeit der Grabanlage.

Die Friedhofsverwaltung schließt mit dem Verfügungsberechtigten eine Grabpflegevereinbarung (in der Grabanweisung eingeschlossen).

In jedem Grab der Anlage wird nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt.

Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Aufnahme in den Gemeinschaftsanlagen.

(2) Auf dem Friedhof Pobershau können folgende Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit einfachster Pflege (Wiesengräber) genutzt werden:

- a) Grüne Wiese für Erdbestattungen (Erdwiesengrab);
- b) Grüne Wiese für Urnenbeisetzungen (Urnenwiesengrab);
- c) Grüne Wiese für Erdbestattungen mit Grabstein (Grab auf Grabsteinwiese).

Die Grüne Wiese für Erdbestattungen besteht aus Grabfeldern, die von Säulen geteilt werden.

Die Grüne Wiese für Urnenbeisetzungen besteht aus Grabfeldern, in denen mittig jeweils eine Säule steht.

Die Grüne Wiese für Erdbestattungen mit Grabstein besteht aus Grabfelder, auf denen jeweils ein Grabstein mit kleiner Einfassung in Reihe errichtet wird.

(3) An den Säulen werden Platten einheitlicher Größe, Beschaffenheit und Beschriftung angebracht, auf denen der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum ersichtlich sind.

Die Grabsteinplatte bzw. der Grabstein mit kleiner Einfassung wird vom Verfügungsberechtigten in Auftrag gegeben.

Die Kosten für Herstellung und Anbringen der Platte bzw. Herstellung und Aufstellen des Grabsteines mit Einfassung trägt der Verfügungsberechtigte.

(4) In den dafür vorgesehen Bereichen, direkt an den Säulen bzw. im Bereich der kleinen Einfassung, kann Blumenschmuck in begrenzten Mengen abgelegt werden. Sollte dieser unansehnlich sein, wird er von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Auf dem Friedhof Reitzenhain können folgende Gemeinschaftsanlagen genutzt werden:

- a) Urnengräber in der Urnengrabgemeinschaftsanlage;
- b) Gräberfelder mit einfachster Pflege (Wiesengräber).

Urnengräber in der Urnengrabgemeinschaftsanlage sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen. In der Anlage befinden sich keine Grabsteinplatten mit Angaben über den Verstorbenen.

Gräberfelder mit einfachster Pflege sind hügellos angelegte Grabstätten. Zwischenwege entfallen, so dass sich eine geschlossene Rasenfläche ergibt. Die Grabstätten erhalten liegende erdbodengleiche Platten.

(6) Die Grabsteinplatten werden vom Verfügungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Herstellung und Auflegen der Platte trägt der Verfügungsberechtigte. Die Platten sind von einheitlicher Größe, Beschaffenheit und Beschriftung, auf denen der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht sind.

(7) In den Gemeinschaftsanlagen in Reitzenhain ist es nicht gestattet, Blumenschmuck abzulegen.

(8) Von der Beerdigung bis zur Einebnung und Einsaat mit Grassamen können bei Gräbern in den Gemeinschaftsanlagen in Pobershau und Reitzenhain auf den Grabhügeln Kranz- und Blumenschmuck abgelegt werden.

(9) Nach Einebnung und Einsaat ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu beräumen. Von diesem Zeitpunkt an, dürfen keine Vasen o. ä. weiterhin an dieser Stelle abgestellt werden.

### **§ 17 Kriegsgrabstätten**

Die Unterhaltung von Kriegsgrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **VI. Grabmale**

### **§ 19 Gestaltungsvorschriften**

(1) Es ist für jede Grabstätte nur ein stehendes Grabmal zulässig.

Die Grabmale müssen in ihrer Beschaffenheit, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- b) Der Sockel der Grabmale darf 15 cm nicht übersteigen.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht sein.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale mit der Tiefe 0,12 m - 0,16 m und mit folgender Abmessung zulässig:

- a) Einzelgrab - stehendes Grabmal 0,45 m - 0,55 m Breite, 0,65 m - 0,75 m Höhe;
- b) Doppelgrab - stehendes Grabmal 0,85 m - 0,95 m Breite, 0,65 m - 0,75 m Höhe;
- c) pflegearmes Einzelgrab auf Grabsteinwiese - stehendes Grabmal  
0,40 m - 0,45 m Breite, 0,60 m - 0,65 m Höhe

(3) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind stehende Grabmale mit der Tiefe 0,12 m - 0,16 m und mit folgender Abmessung zulässig:

- Einzelgrab - stehendes Grabmal 0,40 m - 0,45 m Breite, 0,60 m - 0,65 m Höhe

## **§ 20 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(2) Die Anträge sind mittels amtlicher Formulare zu stellen. Diese können von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
- c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.

(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

## **§ 21 Anlieferung und Aufstellung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

(2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes zulässig.

## **§ 22 Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern, bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 20 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 23 Abs. 1).

## **§ 23 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher

Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 24 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Um eine einwandfreie Grabentfernung zu gewährleisten, erfolgt diese durch Beauftragte des Friedhofsträgers. Der jeweilige Verfügungsberechtigte beauftragt die Entfernung und trägt deren Kosten.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.

(4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

### **§ 26 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

## **VIII. Trauerhallen**

### **§ 27 Benutzung der Trauerhallen**

(1) Die Trauerhallen befinden sich auf dem Friedhof Marienberg und auf den Friedhöfen der Ortsteile Lauterbach, Reitzenhain, Kühnhaide, Rübenau, Satzung, Pobershau und Zöblitz und dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie der Verabschiedung in angemessener Umgebung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. In allen Trauerhallen werden durch den Friedhofsträger Heizung, Beleuchtung und verschiedene Dekorationen bereitgestellt.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen.

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

(4) Sollte es der Zustand der Leiche erforderlich machen, dass der Sarg geschlossen bleibt, so kann die Friedhofsverwaltung dies nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen.

(5) Der Auftraggeber der Trauerfeier ist verpflichtet, die Leichenhalle nach der Nutzung ordentlich zu hinterlassen und ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

(1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Das vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrecht von unbestimmter Dauer wird auf die Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

### **§ 29 Haftung**

(1) Die Große Kreisstadt Marienberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Große Kreisstadt Marienberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 30 Gebühren**

(1) Für die Nutzung der verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen werden die Gebühren entsprechend der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung von der Großen Kreisstadt Marienberg erhoben.

(2) Zur Entrichtung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Friedhöfe, Trauerhallen und deren Einrichtungen nutzen, Leistungen der Friedhofsverwaltung veranlassen und in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Bevollmächtigte Personen.

(3) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe, Trauerhallen und ihrer Einrichtungen und bei Veranlassung und Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Die Höhe der Zahlung wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit der Zahlung der Gebühren beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
  - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
  - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
  - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
  - j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;

6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen selbst und ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt;
11. entgegen § 26 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 31 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Große Kreisstadt Marienberg.

### **§ 32 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pobershau vom 01.11.2001 sowie die Satzung über die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebühren im OT Reitzenhain und die Aufbahrungshallen der Großen Kreisstadt Marienberg (Friedhofssatzung) vom 31.05.2010 sowie die Gebührenordnung für die Benutzung der Aufbahrungshalle der Stadt Zöblitz vom 19.06.2007 außer Kraft.

Marienberg, den 10.12.2013

Wittig  
Oberbürgermeister

#### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage 1 zu § 30 der Satzung über die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebühren für den Friedhof im Ortsteil Pobershau und die Aufbahrungshallen der Großen Kreisstadt Marienberg**

Friedhofsgebührensatzung

Als Gebühren für Grabplätze für Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen werden erhoben:

I. Belegungsgebühr (für 20 Jahre):

1.	<u>Reihengrab:</u>		
1.1.	Einzelgrab		265,00 €
1.2.	Urnengrab		253,00 €
2.	<u>Wahlgrab:</u>		
2.1.	Einzelgrab	(jährl. 18,80 €)	371,00 €
2.2.	Doppelgrab	(jährl. 23,95 €)	490,00 €
3.	<u>Wiesengräber</u>		
3.1.	Erdwiesengrab		1.764,00 €
3.2.	Grabsteinwiesengrab		1.630,00 €
3.3.	Urnenwiesengrab		1.403,00 €

II. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro weiteres Jahr:  
(siehe jeweilige jährl. Belegungsgebühr)

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 20 Jahre): 510,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung einer Aufbahrungshalle:

Als Gebühr für die Nutzung einer der Aufbahrungshallen der Großen Kreisstadt Marienberg

(OT Kühnhaide, OT Lauterbach, Marienberg, OT Pobershau,

OT Reitzenhain, OT Rübenau, OT Satzung, OT Zöblitz) wird erhoben: 174,00 €

**Anlage 2 zu § 30 der Satzung über die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebühren für den Friedhof im Ortsteil Reitzenhain und die Aufbahrungshallen der Großen Kreisstadt Marienberg Friedhofssatzung**

Als Gebühren für Grabplätze für Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen werden erhoben:

I. Belegungsgebühr (für 20 Jahre)

1.	<u>Reihengrab:</u>		
1.1.	Einzelgrab		265,00 €
1.2.	Urnengrab		253,00 €
2.	<u>Wahlgrab:</u>		
2.1.	Einzelgrab	(jährl. 17,70 €)	371,00 €
2.2.	Doppelgrab	(jährl. 25,30 €)	490,00 €
2.3.	Urnengrab	(jährl. 17,70 €)	354,00 €
3.	<u>Urnengrab in der Urnengrabgemeinschaftsanlage</u>		504,00 €
4.	<u>Gräberfelder mit einfachster Pflege</u> (Wiesengräber)		997,00 €

II. Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

(siehe jeweilige jährl. Belegungsgebühr)

<u>III. Friedhofsunterhaltungsgebühr</u>	510,00 €
--	----------